

Satzung des Fachverbandes „Kommunalprüfung Hessen“

Satzung vom 24. August 2006, beschlossen in der Gründungsversammlung in Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fachverband führt den Namen „Kommunalprüfung Hessen“.
2. Der Fachverband ist ein nicht wirtschaftlicher und nicht eingetragener Verein (§§ 21 und 54 BGB).
3. Er hat seinen Sitz in Gießen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Fachverband „Kommunalprüfung Hessen“ ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage.
2. Ziele des Verbands sind die Unterstützung und Beratung bei Fragen der kommunalen Rechnungsprüfung sowie die Weiterentwicklung der kommunalen Rechnungsprüfung.
3. Der Verband erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Organisation eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches zur einheitlichen Erfüllung der obliegenden Aufgaben
 - b. Fachliche Beratung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses auf dem Gebiet der kommunalen Rechnungsprüfung
 - c. Fachliche Beratung der Mitglieder, Förderer, kommunalen Spitzenverbände und Behörden
 - d. Wahrung von Berufsinteressen der kommunalen Rechnungsprüfer/innen und Revisor/innen
 - e. Herausgabe von Informationsmaterialien

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen, die Satzung anerkennen und in ihrer Person die Gewähr bieten, im Sinne der Satzung für den Verband wirksam tätig zu werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Fördermitglieder erhalten die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt (möglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres)
 - b. Ausschluss (nach Beschluss der Mitgliederversammlung)
 - c. Erklärung der Niederlegung (nur bei Fördermitgliedern)
 - d. Aberkennung (nur bei Fördermitgliedern)

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbands haben das Recht,
 - a. an allen Entscheidungen des Verbands mitzuwirken
 - b. die Organe des Verbands zu wählen und in diese gewählt zu werden
 - c. in beruflichen Angelegenheiten die Beratung des Verbands kostenlos in Anspruch zu nehmen (über den Umfang der Beratung entscheidet der Vorstand).
2. Die ordentlichen Mitglieder des Verbands haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Verbands einzuhalten und umzusetzen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form eines im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrages. Die Höhe der Beiträge sowie der Termin der Fälligkeit der Beitragszahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei außergewöhnlichem Geldbedarf können auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen erhoben werden.
3. Der Beitrag der Fördermitglieder wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistung von diesen selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag beträgt 50% des Verbandsbeitrages.

§ 6 Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbands auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - g. Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - j. Beschlussfassung über die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen und von allen sie fordernden Mitgliedern unterschriebenen Antrages durchgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Als Schriftführer/in fungiert ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Satzungsänderungen, Änderung des Verbandszwecks und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbands entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Anpassungsklausel

Sollten in dieser Satzung Regelungen enthalten sein, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist diese Satzung insoweit ungültig und die betreffende Regelung ist durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu ersetzen. Bis dies durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzuwenden, dass den Intentionen der Mitglieder des Verbands bei der Annahme dieser Satzung Rechnung getragen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 24. August 2006 in Berlin.